

Merchandising- vertrag (Mustervertrag*)

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die Musterverträge dürfen ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den FachreferentInnen des *mica – music austria* SpezialistInnen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

MERCHANDISINGVERTRAG	
abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen	
Lizenzgeber¹ einerseits, und	[Name] [Adresse] [Kontoverbindung]
Lizenznehmer andererseits, wie folgt:	[Name] [Adresse]
1) Vertragsgegenstand	Dem Lizenzgeber kommt eine vermögenswerte öffentliche Bekanntheit zu. Diese Bekanntheit ist zugunsten des Lizenzgebers umfassend rechtlich geschützt (Recht am eigenen Namen, Namens- und Kennzeichenrechte, Recht am eigenen Lichtbild usw.).
2) Rechteeinräumung	Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrages im Vertriebsgebiet das ausschließliche Recht ein, seinen Namen, seinen Künstler- oder Bandnamen, sein Kennzeichen (Logo) und seine Abbildung zur Herstellung und zum Vertrieb von nachstehend genannten Merchandising Produktgruppen im Vertriebsgebiet sowie zur Bewerbung dieser Produkte zu verwerten.
3) Vertriebsgebiet	Die Einräumung des exklusives Rechtes umfasst folgendes Vertriebsgebiet <input type="checkbox"/> Universum (= örtlich unbeschränkt) <input type="checkbox"/> EU/EWR <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich ("GSA") <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich ("GSA"), Südtirol, Lichtenstein, und Luxemburg <input type="checkbox"/> folgende Staaten:
4) Produktgruppen	Der Lizenznehmer ist berechtigt, folgende Produktgruppen exklusiv herzustellen: <input type="checkbox"/> Bekleidung (z.B. T-Shirts, Sweat-Shirt, Kappen) <input type="checkbox"/> Poster <input type="checkbox"/> Taschen <input type="checkbox"/> Werbeartikel <input type="checkbox"/> etc.
5) Produkte	Die Vertragsparteien halten ihr Vertragsverständnis fest, dass die Produkte von hoher Qualität sein sollen. Der Lizenzgeber hat dem Design und der Qualität des jeweiligen Produktes jeweils zuzustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lizenzgeber <input type="checkbox"/> einem per E-Mail übermittelten Produkt-Entwurf; <input type="checkbox"/> einem Produkt-Muster nicht binnen 10 Tagen widerspricht.
6) Zusicherungen	Der Lizenzgeber sichert zu, dass <ul style="list-style-type: none"> • ihm die Rechte an den im Umfang der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung zustehen;

¹ Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> • es zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte berechtigt ist; • die Verwendung der Rechte zu Merchandising-Zwecken keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen.
7) Preisfestsetzung	Dem Lizenznehmer steht nach betriebswirtschaftlichem Ermessen das alleinige Recht zur Festlegung des Händlerabgabe- oder Verkaufspreises zu. Eine Herabsetzung des Händlerabgabe- oder Verkaufspreises um mehr als 40% bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.
8) Beteiligung	Dem Lizenzgeber steht eine Beteiligung von xxx (20 bis 50%) am Nettoumsatz (= Verkaufseinnahmen minus Verkaufssteuer/Umsatzsteuer) zu.
9) Abrechnung	<p>9.1 Der Lizenznehmer rechnet mit dem Lizenzgeber jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Bekanntgabe der in der jeweiligen Produktgruppe produzierten, verkauften und gelagerten Produkte ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Lizenzgeber, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer.</p> <p>9.2 Der Lizenzgeber hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen und den Lagerbestand des Lizenznehmers selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber EUR 300,00, zu Ungunsten des Lizenzgebers, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, sonst der Lizenzgeber.</p>
10) Konzert-Merchandising	Der Lizenzgeber wird in Konzertverträgen auf die Einräumung der Möglichkeit zum Verkauf von Produkten drängen. Sofern dieses Recht eingeräumt wird, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer von der Verkaufsmöglichkeit umgehend informieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Verkauf vor Ort zu organisieren und, allenfalls auch – nach dessen Zustimmung - durch den Lizenzgeber, wahrzunehmen.
11) Vertragsdauer	<p>11.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von XX Jahren (1 bis 3) abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird.</p> <p>11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.</p> <p>11.3 Nach der Vertragsbeendigung ohne wichtigen Grund bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die bereits produzierten Produkte innerhalb von 6 Monaten abzuverkaufen, wobei er hierbei maximal eine Preissenkung von 50% vornehmen darf. Die Beteiligungsansprüche des Lizenzgebers bleiben in diesem Zeitraum vollinhaltlich bestehen.</p>
12) Sonstiges	<p>12.1 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>12.2 Erfüllungsort ist am Sitz des Lizenzgebers.</p> <p>12.3 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnor-</p>

	<p>men.</p> <p>12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>12.5 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>12.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
13) Unterschriften	Ort, Datum:	Ort, Datum:
	Lizenzgeber	Lizenznehmer
14) Beilagen zum Vertrag	<input type="checkbox"/>	